

Richtlinie der Gemeinde Wandlitz über die Gewährung von Zuwendungen für die Denkmalpflege

Präambel

Die Richtlinie der Gemeinde Wandlitz über die Gewährung von Zuwendungen für die Denkmalpflege hat die Zielstellung, Denkmale im Gemeindegebiet Wandlitz mit besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, technischer, künstlerischer, städtebaulicher oder volkskundlicher Bedeutung zu fördern. Bevorzugt sollen Aufwendungen für den Substanzerhalt im Vergleich zur Erneuerung von Bauteilen gefördert werden. Es wird bezweckt, denkmalbedingte Aufwendungen, die über das wirtschaftlich zumutbare Maß hinausgehen, auszugleichen. Von den begünstigten Denkmalen soll eine öffentliche Beispielwirkung ausgehen. Ein Anliegen dieser Richtlinie ist es, Zuwendungen der Gemeinde mit Zuwendungen anderer Mittelgeber zu kombinieren.

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Gemeinde Wandlitz unterstützt auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG, in der Fassung vom 24.05.2004) und nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte bei der Erhaltung und Sanierung ihrer Denkmale.

(2) Die Gemeinde Wandlitz setzt ihre Zuwendungen vorrangig als Ko-Finanzierung ein, besonders, wenn damit höhere Investitionen zur Erhaltung und Nutzung der Denkmale erreicht werden können.

(3) Für das Verfahren zur Gewährung der Zuwendungen werden neben dieser Richtlinie die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften analog angewendet.

§ 2 Gegenstand der Zuwendung

(1) Bezuschußt werden denkmalpflegerisch bedingte Aufwendungen an Denkmalen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 BbgDSchG, die sich im Gebiet der Gemeinde Wandlitz befinden und in der Denkmalliste des Landes Brandenburg verzeichnet sind, also Baudenkmale, technische Denkmale, Gartendenkmale und zu Denkmalbereichen gehörende bauliche Anlagen, bewegliche Denkmale oder Bodendenkmale.

(2) Zuwendungsfähig sind:

1. Vorbereitende Maßnahmen, die für eine denkmalgerechte Erhaltung und dem Denkmalstatus dienende Wertsteigerung notwendig sind, insbesondere

- a) Erstellung von Bestandsunterlagen (Dokumentationen),
- b) Schadensuntersuchungen (Gutachten),
- c) restauratorische Untersuchungen,
- d) archäologische Voruntersuchungen,
- e) Nutzungskonzepte,
- f) Sanierungskonzepte und

g) Maßnahmen der denkmalbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.

2. Maßnahmen, die zur denkmalgerechten Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung erforderlich sind, insbesondere

- a) Dachreparaturen,
- b) Aufarbeitung von Fenster und Türen,
- c) Sanierung von Holzkonstruktionen,
- d) Malerarbeiten an Fassaden,
- e) konservierende und restauratorische Leistungen an Werken der architekturbezogenen Kunst und an beweglichen denkmalwerten Ausstattungsgegenständen,
- f) Reparaturen am Inventar von Denkmalen (z.B. Orgeln in Kirchen),

g) Regenerierungsmaßnahmen am objekttypischen Pflanzenbestand zur Erhaltung von Gartendenkmälern.

3. Investitionen an Denkmälern, die mit einer dem Denkmalstatus dienenden Wertsteigerung einhergehen, insbesondere

a) Dachneueindeckungen, Neuerrichtung von Dachstühlen,

b) umfassende Stuck- und Fassadenerneuerungen,

c) die Rekonstruktion wertgebender Bestandteile von Baudenkmälern und technischen Denkmälern,

d) Neupflanzungen und Baumaßnahmen zur Wiederherstellung von Gartendenkmälern.

4. Dokumentationen an Denkmälern oder Bauforschung

(3) Nicht zuwendungsfähig sind:

a) der Erwerb eines Denkmals,

b) allgemein übliche Verschönerungsmaßnahmen,

c) Erhaltungsaufwendungen aufgrund einer von, vom Antragsteller zu verantwortenden, versäumten Bauunterhaltung und

d) laufende Unterhaltungskosten.

§ 3 Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungen können nur Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Denkmälern erhalten. Zuwendungen werden nicht gewährt an die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer. Dies betrifft auch Unternehmen der vorgenannten Gebietskörperschaften.

(2) Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Maßnahmen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie sich auf Denkmale im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 BbgDSchG beziehen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde erteilt wurde.

(2) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme abgesichert ist.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt. Sie werden in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgereicht. Der maximal mögliche Zuwendungssatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

(2) Für archäologische Voruntersuchungen und die archäologische Dokumentation von Bauvorhaben gilt ein maximaler Zuwendungsbetrag von 1.500,00 € pro Vorhaben.

(3) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 500,00 € beträgt.

§ 6 Verfahren – Antragstellung, Bewilligung, Mitteilungspflicht, Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung

(1) Die Gewährung von Zuwendungen kann nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Formulars (Anlage 1) und der Beifügung der darin aufgeführten Anlagen erfolgen. Es ist

ein Finanzierungsplan für die gesamte Maßnahme und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, beizufügen. Das Antragsformular ist bei der Gemeinde Wandlitz, Bauamt erhältlich und im Internet auf der Gemeindeseite als Download verfügbar. Der Antrag ist zu unterschreiben und zu richten an: Gemeinde Wandlitz, Bauamt, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Unvollständige Anträge können - nach einmaliger verstrichener Nachreichungsfrist - zurückgewiesen werden. Anträge sollen jeweils bis zum 1. Mai für das laufende Jahr bei der Gemeinde eingegangen sein.

(2) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(3) Die Gemeindeverwaltung erarbeitet gemäß den in der Präambel genannten Zielstellungen und vor dem Hintergrund der verfügbaren Haushaltsmittel eine Vorschlagsliste zur Mittelvergabe. Diese legt sie dem Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung sowie dem Ausschuss für Soziales, Senioren, Wohnen, Tourismus, Kultur und Städtepartnerschaft vor, bei über 1.000.- € Zuschussempfehlung entscheidet der Haupt- und Finanz-ausschuss.

(4) Mit den Maßnahmen ist erst zu beginnen, wenn die Zuwendungsentscheidung bestandskräftig ist. Davon ausgenommen sind archäologische Voruntersuchungen (Sondagen), vorbereitende restauratorische Gutachten und Befundungen, soweit diese Maßnahmen nicht der alleinige Zuwendungsgegenstand sind, sowie fortgesetzte mehrjährig andauernde Maßnahmen.

(5) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Der Mittelabruf hat innerhalb des laufenden Haushaltsjahres (Bevolligungszeitraum) zu erfolgen. Abgerufene Mittel sind spätestens nach zwei Monaten entsprechend dem Verwendungszweck zu verwenden. Die Verwendung der Mittel ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des unterstützten Vorhabens nachzuweisen. Für die Abrechnung ist die Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen für die auf den Verwendungszweck bezogenen Maßnahmen sowie die Darlegung der erbrachten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erforderlich. Im Falle der Beteiligung eines Planungsbüros genügt eine vom Planer unterschriebene Aufstellung aller Rechnungen.

Hierbei ist das durch die Gemeinde Wandlitz zur Verfügung gestellte Formular zum Verwendungsnachweis (Anlage 2) zu verwenden.

(6) Die Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere - wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird oder, - wenn und soweit der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder, - wenn und soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind oder das unterstützte Vorhaben nicht oder nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchgeführt wird oder, - wenn trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird oder, - wenn während der Zweckbindungsfrist der Zuwendung dieser Zweck objektiv nicht mehr erfüllt werden kann oder, - wenn die denkmalrechtliche Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG sind entsprechend anzuwenden

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wandlitz, den

Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin